

Den Leuchten eines Autos kommt in der dunkleren Jahreszeit große Bedeutung zu. Bekanntermaßen kann man jeden Herbst – diesmal ab 1. Oktober – im Zuge der Int. Kfz-Beleuchtungsaktion die Lichttechnik am Fahrzeug prüfen lassen. Dies tut, allerdings aus anderen Beweggründen, dann im Herbst auch dann und wann die Polizei. Besser also, man wird mit geprüfter Technik bei dieser speziellen Kontrolle angetroffen.

Ein besonderes Augenmerk will die Prüforganisation KÜS im Zuge der Beleuchtungsaktion auf die neuen Tagfahrleuchten werfen.

Tagfahrlicht: Nicht alles ist erlaubt

Dies sind jene Scheinwerfer, die – fest ab Werk eingebaut oder nachträglich montiert – dafür sorgen, dass man auch bei Helligkeit gut gesehen wird. Die Tagfahrleuchten sind meist viel kleiner als die Hauptscheinwerfer und verbrauchen auch weniger Energie. Ab Februar 2011 müssen alle neu auf den Markt kommenden Modelle im Pkw- und Kleintransporterbereich Tagfahrleuchten haben, ab August 2012 auch Nutzfahrzeuge.



Bei der Zubehör-Nachrüstung (gibt's unter anderem von Hella, siehe Foto oben) muss einiges beachtet werden, damit man nicht mit dem Gesetz in Konflikt gerät. Die KÜS erläutert dies: Weil Leuchten sogenannte bauartgenehmigungspflichtige Teile sind, müssen sie über ein Genehmigungszeichen (ein großes E mit Ziffer im Kreis) verfügen. Veränderungen dieser Teile (z. B. mit einem anderen Leuchtmittel) sind nicht zulässig.

Tagfahrleuchten dürfen zudem nur alleine betrieben werden (also nie mit dem Abblendlicht zusammen). Wichtig auch die Anbringung: Mindestens 250 mm, höchstens aber 1500 mm über dem Boden dürfen diese Lampen angebracht sein. Die Innenränder müssen mindestens 600 mm Abstand voneinander haben, dieser darf nur dann auf 400 mm verringert werden, wenn das Fahrzeug weniger als 1300 mm breit ist. Ist auch ein Positionalicht (Standlicht) enthalten, gelten wieder eigene Vorschriften.

Die KÜS warnt: Verstöße können z. B. bei Unfällen rechtliche Folgen haben.